

Benutzungsordnung für Grillhütten im Stadtwald Baden-Baden

Die Benutzung der Hütte und des Platzes steht in Ihrer Verantwortung und erfolgt auf eigene Gefahr. Irgendwelche Haftung kann unsererseits nicht übernommen werden.

Wir bitten, die Hütte mit Ihren Einrichtungen sowie den umgebenden Wald pfleglich zu benutzen und folgende Regeln einzuhalten:

1. Machen Sie Feuer **nur innerhalb** der vorhandenen, eingerichteten Feuerplätze.
2. Schonen Sie Bäume und Sträucher inner- und außerhalb des Grillplatzes; als Brennmaterial benutzen Sie Holzkohle oder mitgebrachtes Brennholz.
3. Das Befahren der Anlage mit Motorfahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Zum Abstellen der Fahrzeuge sind außerhalb des Platzes vorhandene Abstellplätze zu benutzen.
4. Nach der Veranstaltung beseitigen Sie allen Abfall und Unrat; Tische, Bänke und sonstige Einrichtungen stellen Sie wieder an ihren Platz. Angefallener Müll ist mitzunehmen.
5. Die Benutzung von elektronischen Verstärkeranlagen ist **nicht** gestattet. Reduzieren Sie eventuellen Lärm soweit wie möglich.
6. Die Benutzung von Stromaggregaten (wird nur für Kühlgeräte erlaubt) und das Aufstellen von Zelten (Vereinszelte) ist nach der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung des Fachgebietes Forst und Natur nur an der Bußackerhütte gestattet.
7. Das Befahren des Platzes vor der Hütte ist **nicht** gestattet.

Der Schrankenschlüssel für die Zufahr zur Grillhütte erhalten Sie wie folgt:

Binzengrundhütte Ortsverwaltung Rebland, Verwaltungsstelle Varnhalt

Der Schrankenschlüssel kann einen Tag vorher (bei Veranstaltungen am Wochenende freitags bis 12 Uhr) nach Hinterlegung einer Kautions von 20,- € abgeholt werden und muss bis spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung wieder zurück gegeben werden.

8. Zelten und Campieren im Bereich der Grillstellen sowie im Wald ist **nicht** gestattet.

Bei Verstößen gegen die genannten Regeln ist mit einer künftigen Platzsperre, mit einer Rechnungsstellung für entstandene Schäden bzw. für die Kosten der Reinigung usw. zu rechnen, gegebenenfalls auch mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß §83 Abs. 2 Ziffer 2 des Landeswaldgesetzes vom 10.02.1976.

Informationen zur Stornierung:

Stornierungen sind bis **spätestens** eine Woche vor dem Veranstaltungstermin während der Geschäftszeiten des Fachgebietes Forst und Natur bzw. der jeweiligen Ortsverwaltung kostenfrei möglich, danach ist die volle Gebühr zu zahlen.

Eine kurzfristige Stornierung wegen „schlechtem Wetter“ ist nicht möglich.